

MITTEILUNG DES BRANCHENVERBANDS DER WALLISER WEINE

Kontrollen im Rebberg 2023

Gemäß Artikel 35 Absatz 1, 37 und 40, Absätze 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes des 8. Februar 2007

Art. 35 Selbstkontrollen

¹ Jeden Sommer prüft der Einkellerer gemeinsam mit seinen Lieferanten die Produktionsbedingungen der Weinernte.

Art. 37 Rebbergkontrolle

¹ Die Rebbergkontrolle dient zur Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen.

² Sie betrifft namentlich den Gesundheitszustand, die Pflege und die Auslastung des Rebbergs.

³ Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, wird die Weinernte deklassiert.

Art. 40 Zuständigkeit

¹ Der Staatsrat reglementiert die errichteten Kontrollen.

² Er achtet auf deren Ausführung und auf die Durchführung der erlassenen Entscheide.

³ Der Staatsrat und das Departement können ihre Befugnisse ganz oder teilweise der repräsentativen Branchenorganisation übertragen. Diese kann Ad-hoc-Kommissionen ernennen.

Der Branchenverband der Walliser Weine teilt mit, dass ab dem 2. August 2023 Rebbergkontrollen in allen Weinbau-Gemeinden des Kanton Wallis durchgeführt werden.

Wir erinnern Sie daran, dass gemäß der Bundesverordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007:

Art. 22 Landweine

² Die Rebflächen, welche die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter zur Produktion von Landwein nutzen will, muss sie oder er dem Kanton bis spätestens zum 31. Juli des Erntejahres melden.

Conthey, den 30. Juni 2023